

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Geben hiemit  
öffentlich zu wissen, daß, da bey Unserer Cammer der hievorigen so oft  
wiederholten Verordnungen ohngeachtet, fast täglich verschiedene  
Vorstellungen eingehen, welche lediglich vor die Amts-Gerichte gehören ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1765?]

**<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87318548X>**

**Abstract:** Verordnung betreffen die Streitigkeiten beim Amtsgericht einzureichen

Druck    Freier  Zugang



16. Apr. 1765

Wiedeckung prima in fackha. soll von den Altagen mit verordnungen machen.

Diegel

35.

# Wir Friederich,

von Gottes Gnaden  
Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr ic

**G**eben hiemit öffentlich zu wissen, daß, da bey Unserer Cammer der hievorigen so oft wiedeholten Verordnungen ohngeachtet, fast täglich verschiedene Vorstellungen eingehen, welche lediglich vor die Amts-Gerichte gehören, und dem pflichtmäßigen Betreib Unserer Beamten überlassen sind, wodurch unser Cammer-Collegium in viele unnöthige Arbeit gesetzt, mithin an der Beförderung anderer ihm unmittelbar aufliegenden wichtigen Geschäfte behindert wird, Wir diese Anordnung ein für allemahl abzustellen Uns bewogen finden.

Wir setzen und ordnen demnach hiemit gnädigst aber auch ernstlich, das alle Pensionarien auch andere unter dem Amte stehende Vächter, nicht minder Unsere Unterthanen und sämtliche Einwohner in Unsern Domainen zuforderst die Klag-Sachen wider einen dritten Amts Gesessenen und alle ihre Privat-Händel, sie mögen entstehen, woher sie wollen, bey dem Amts-Gericht, als dahin lediglich gehörig, anbringen, und daselbst Recht geben und erwarten sollen: da dann falls ein- oder anderer Theil mit dem Bescheide sich nicht genügen zu lassen meinet, demselben, so weit es in Absicht auf die Leibeigenen zulässig ist, der Weg zu Unsern Justiz-Collegiis offen bleibt.

Was hiernächst die eigentliche Wirthschaft, oder Bau- und Holz-Sachen auch Hülf- und Remission-Gesuche, nicht minder

MK-4060.(42)<sup>14</sup>

16 Apr. 63



der die Besetzung der Gehöfte betrifft; so hat auch dergleichen Angelegenheiten ein jeder dem Amte zur Kenntniß zu bringen und darüber Untersuchung und Bericht-Erstattung zu bewürcken mithin Unsere Cammer unmittelbar nicht zu behelligen, dahingegen Wir in Fällen, wo gegründete Beschwerden wider die Beamte selbst vorhanden waren, oder diese, die Bau- und Wirthschafts-Sachen durch Untersuchung und Berichte zu befördern wider Unsere Zuversicht verfehlten, Niemand bey Unserer Cammer enthören wollen.

Da der hiedurch vorgeschriebene Weg der richtigste ist, einem jeden zu seinem Rechte und zur Beförderung seiner Sache zu helfen; so können wir hoffen daß jedermann selbigen gerne wählen und unnöthige Kosten spahren wird. Solte aber denoch jemand in unzulässigen Fällen Unsere Cammer unmittelbar angehen, so hat er keine Resolution, sondern vielmehr nach Besinden willkürliche Strafe zu erwarten.

Dessen zu Urkund haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und unserm Insiegel bestärcket, auch durch den Druck zu jedermann's Wissenschaft zu bringen befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 16ten April 1765.

Griederich, H. J. M.





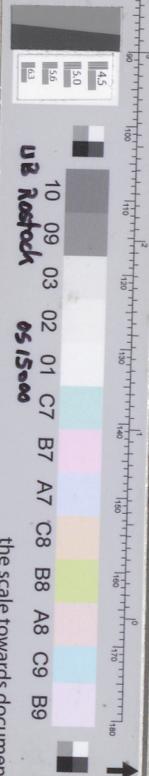
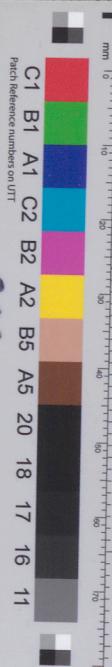
der die Besetzung der Gehöfte betrifft; so hat auch dergleichen Angelegenheiten ein jeder dem Amte zur Kenntniß zu bringen und darüber Untersuchungen mithin Unsere C. dahingegen Wir in F. die Beamte selbst vorh Wirthschafts-Sachen fördern wider Unsere S. unserer Cammer enthören.

Da der hiedurch von jedem zu seinem Recht gehalten; so können wir len und unnöthige Kosten jemand in unzulässigen gehen, so hat er keine den willkürliche Str.

Dessen zu Urkundung mit Unserer eig siegel bestärcket, auch schaft zu bringen be Schwerin den 16ten

Weg der richtigste ist, einem beförderung seiner Sache zu edermann selbigen gerne wäh wird. Solte aber denoch ere Cammer unmittelbar ansonder vielmehr nach Besin arten.

diese Unsre Patent-Verordnung unterschrift und unserm Druck zu jedermanns Wissen gegeben auf Unserer Festung



the scale towards document

Scri

H. d. M.

